

Gemeinde Biederitz  
OT Biederitz

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40/2017 „In den Ruthen“ Gemeinde Biederitz OT Biederitz Beschluss Nr. 82/2017 GR**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.40/2017 „In den Ruthen“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

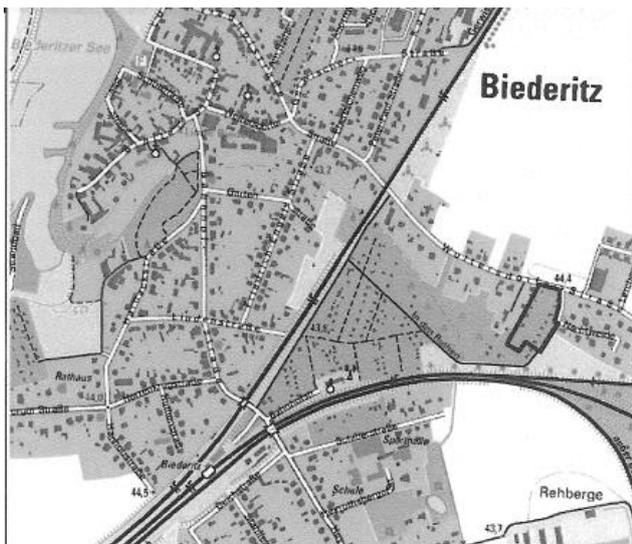
Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO.

**Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.**

Der Bebauungsplan kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Gleichzeitig erfolgt die Einstellung des Planes und der Begründung mit Umweltbericht im Internet der Gemeinde Biederitz (§ 10a BauGB).

Lage des Plangebietes: Woltersdorfer – Straße/ Ruthenstraße, Gemarkung Biederitz, Flur 3

Flurstücke: 10644,10645,10646,10647,10648,10649,10651,10652,10653,10654,10655,10656,10657,10658



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**gez. Gericke  
Bürgermeister**